

Statuten

Präambel

Inspiriert durch den Glauben an den dreieinigen Gott auf der Grundlage der Bibel bilden christliche Gemeinden die AKiD, die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Landschaft Davos. Die Verschiedenheit bereichert uns und motiviert uns zum Gespräch und zu gegenseitiger Achtsamkeit.

Art. 1: Ziel

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Landschaft Davos (im folgenden „AKiD“ genannt) ist eine regionale Untergruppe der AGCK CH (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz). Sie fördert die Zusammenarbeit der christlichen Kirchen und Gemeinschaften in der Landschaft Davos und das gegenseitige Verständnis. Sie bringt christliche Grundwerte in die Gesellschaft ein und bezeugt das Evangelium in Wort und Tat. In relevanten Fragen spricht die AKiD mit einer Stimme.

Art. 2: Zugehörigkeit

Die AKiD besteht zur Zeit aus folgenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften (im folgenden „Mitgliedkirchen“ genannt):

- Römisch-katholische Kirchgemeinde Davos
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Davos Platz
- Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Davos Dorf/Laret
- Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Frauenkirch
- Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Glaris
- Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Monstein
- Evangelisch-methodistische Kirche Davos
- Die Heilsarmee in Davos
- Die Pfingstgemeinde in Davos
- Die Freie Evangelische Gemeinde in Davos

Die AKiD steht weiteren Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften offen. Aufnahme gesuche haben schriftlich zu erfolgen und werden von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit genehmigt.

Ein Austritt ist jeweils auf Ende Jahr möglich und erfolgt schriftlich. Der Vorstand sucht bei einer Beendigung der Mitgliedschaft mit der austretenden Mitgliedkirche das Gespräch über die Gründe.

- Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wiesen ist im Herbst 2009 von der Mitgliederversammlung in die AKiD aufgenommen worden.

Art. 3: Organisation

Die AKiD konstituiert sich als freie Körperschaft (Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB). Organisation und Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand, der/die PräsidentIn und die Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 4: Aufgaben

Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören:

- Förderung des Gesprächs unter den Mitgliedkirchen
- Koordination unter den Mitgliedkirchen
- Förderung gemeinsamer Aktionen
- Vertretung gemeinsamer Anliegen in der Öffentlichkeit
- Abgeben von Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit
- Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Mitgliedkirchen
- Abgeben von Empfehlungen an die Mitgliedkirchen
- Unterstützung von Initiativen einzelner Mitgliedkirchen
- Ansprechpartnerin für Behörden

Art. 5: AKiD und Mitgliedkirchen

Die Mitgliedkirchen behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung.

Art. 6: Beschlüsse

Die Beschlüsse der AKiD sind für die Mitgliedkirchen bindend, sofern sie nicht Art. 5 zuwiderlaufen.

Art. 7: Finanzielles

Der Vorstand erstellt das Budget für das kommende Jahr und stellt der Delegiertenversammlung Antrag über die Höhe und den Verteilschlüssel des jährlichen Mitgliederbeitrages. Jede Mitgliedkirche trägt die durch die Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaften erwachsenden Kosten selbst. PräsidentIn und KassierIn sind je einzeln zeichnungsberechtigt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen

Art. 8: Änderung von Statuten und Geschäftsordnung

Statutenänderungen werden durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Sie können von fünf Mitgliedern der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand beantragt werden. Die Geschäftsordnung wird von der Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr genehmigt. Änderungen der Geschäftsordnung können von fünf Mitgliedern der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand beantragt werden.

Art. 9: Auflösung

Die Auflösung der AKiD kann an einer ordentlich einberufenen Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird den Mitgliedkirchen gemäss Verteilschlüssel zurückerstattet.